

Betreff:

Bauvorhaben Denkmalsweg 2

Organisationseinheit:

Dezernat III
60 Fachbereich Bauordnung und Brandschutz

Datum:

22.08.2016

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 323 Wenden-Thune-Harxbüttel (zur
Kenntnis)

Sitzungstermin

29.08.2016

Status

Ö

Sachverhalt:

Zu der Frage eines Gastes in der Einwohnerfragestunde der Bezirksratssitzung vom 28.07.2016, ob es Auflagen bezüglich der Ausgleichsflächen für das Bauvorhaben Denkmalsweg 2 gebe, teilt die Verwaltung Folgendes mit:

Vermutlich sind mit der Frage die Bauvorhaben Denkmalsweg 5 und 6 gemeint. Die geplanten Vorhaben wurden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens planungsrechtlich nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) beurteilt, so dass kein naturschutzrechtlicher Eingriff zu bewerten war.

Die Bauvorhaben liegen im Bereich des Überschwemmungsgebietes der Schunter. Aus diesem Grund ist zusätzlich zur Baugenehmigung eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 WHG vom Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abt. Umweltschutz, erforderlich. In der Baugenehmigung ist eine aufschiebende Bedingung enthalten, die darauf hinweist, dass die Baugenehmigung nur in Verbindung mit der wasserrechtlichen Genehmigung gilt. Diese wasserrechtliche Genehmigung wurde mit der Auflage verbunden, den durch das baugenehmigte Vorhaben verloren gehenden Retentionsraum auszugleichen. Der Ausgleich wurde wie beantragt durch eine Abgrabung im Bereich der Frickenmühle funktionsgleich, d. h. ebenfalls am Rande des Überschwemmungsgebiets, realisiert. Der abgegrabene Boden wurde aus dem Überschwemmungsgebiet verbracht.

Leuer

Anlage/n:

keine